

**Entwurf**  
**Verordnung**

**über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Goldbaches von der Einmündung in die Düte (Station 0+000) bis zur „Station 15+100“, unterhalb der Fischteiche Kasselmann**

Aufgrund § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 in Verbindung mit § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 wird verordnet:

**§ 1**  
**Überschwemmungsgebiet**

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für **das** natürlich fließende **Gewässer** Goldbach das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des Goldbaches beginnt bei der Einmündung in die Düte (Station 0+000) und endet an der „Station 15+100“, unterhalb der Fischteiche Kasselmann. Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und einem Lageplan im Maßstab 1:5.000 (Blätter 1 bis 9) dargestellt. Die Übersichtskarte sowie der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Veröffentlichung des Lageplans im Maßstab 1:5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihm bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
  - Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Str. 12, 49205 Hasbergen
  - Gemeinde Hagen a.T.W., Schulstr. 7, 49170 Hagen a.T.W.
  - Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

**§ 2**  
**Verbote, Genehmigungspflicht**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 WHG in Verbindung mit § 116 NWG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3**  
**Ausnahmen**

Von dem Genehmigungserfordernis des § 78 WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.
3. Dachausbauten, sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 16, Absatz 2 WHG.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung zum Überschwemmungsgebiet des Goldbaches außer Kraft, soweit sie den in § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung abgegrenzten Gewässerabschnitt betrifft.

Osnabrück, \_\_\_\_\_.2012

Landkreis Osnabrück  
Der Landrat

Dr. Lübbersmann